

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

166

Gesetz:
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 469/55
Urteil des BAG vom 2. Mai 1957

LAG Kiel



2. AZR 469/55
3 Sa 99/55 (Kiel)

Verkündet
am 2. Mai 1957
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1957 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Jüttner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 22. Juli 1955 - 3 Sa 99/55 - aufgehoben. Die Sache wird an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand.

Die Klägerin war seit dem Jahre 1924 zunächst als Angestellte, zuletzt als Geschäftsführerin gegen ein Monatsgehalt von 500.-- DM bei dem beklagten Verein beschäftigt.

Der beklagte Verein, der aus einem gewerkschaftlichen Bestattungsinstitut mit Sterbekasse hervorgegangen ist, befaßt sich seit 1933 mit der Sterbegeldversicherung seiner Mitglieder. Im Jahre 1941 hat er einen "kollektiven Versicherungsvertrag" mit der Allianz LebensversicherungsAG abgeschlossen. Seitdem zieht er die Versicherungsbeiträge für die Allianz bei seinen Mitgliedern ein, bevorschußt die Versicherungsleistungen und rechnet mit der Allianz ab.

Vom Beginn des zweiten Versicherungsjahres ab schütete die Allianz eine laufende Inkassoprovision von $1 \frac{1}{2}\%$ der Prämien aus und überwies diese Inkassoprovision an den beklagten Verein zu Händen des damaligen Geschäftsführers des beklagten Vereins Weiß, der dem Vorstand nicht angehörte; die Geldeingänge teilten sich Weiß, der Generalvertreter der Allianz Redlefsen und die Klägerin zu je $\frac{1}{3}$.

Nach 1945 wurden der Kaufmann Graber zum kommissarischen Vorsitzenden und die Klägerin zur Geschäftsführerin bestellt; beide hatten zusammen Zeichnungsvollmacht.

Nachdem die Allianz seit Februar 1945 die Inkassoprovision nicht mehr ausgezahlt hatte, schlug sie in dem an den beklagten Verein gerichteten Schreiben vom 24. Juni 1946 vor, die Inkassoprovision auf die Beiträge zu verrechnen. Nachdem sich Redlefsen dazwischengeschaltet hatte, unterschrieben schliesslich Graber und die Klägerin das Schriftstück vom 21. September 1946, wonach die Inkassoprovision auf ein Bankkonto der Klägerin überwiesen wurde. Die Klägerin teilte sich die Beträge mit Redlefsen. Dieses Verfahren wurde bis etwa Ende 1953 innegehalten. Nach dem Tode des Graber nahm der Restvorstand des beklagten Vereins die Inkassoprovision für den beklagten Verein in Anspruch.



Auf den Vorhalt des Vorstandes des beklagten Vereins erkannte die Klägerin in dem Schriftstück vom 29. Januar 1954 die der Höhe nach noch nicht errechnete "Schuld an, die durch die Nichtüberweisung des von der Allianz gewährten Inkassogeldes in Höhe von 1 1/2% entstanden ist", und verzichtete auf die zu ihren Gunsten mit der Allianz abgeschlossene Lebensversicherung in Höhe von 10.000.-- DM. Dieser Lebensversicherungsvertrag war am 17. Juni 1949 abgeschlossen worden; im Jahre 1954 betrug der Rückkaufswert 4.442.40 DM.

Mit dem Schreiben vom 13. Februar 1954 entließ der beklagte Verein die Klägerin fristlos; das Schreiben hat der Schriftführer Böttcher gezeichnet. Die fristlose Entlassung bestätigte der beklagte Verein dann mit dem weiteren Schreiben vom 27. April 1954, das von dem Vorsitzenden Götze und dem Geschäftsführer Böttcher gezeichnet ist. Vorsorglich kündigte der beklagte Verein der Klägerin noch in dem Schriftsatz vom 17. Mai 1954 fristgemäß.

Die Klägerin hält die Kündigungen aus formellen und materiellen Gründen, die unten erörtert sind, für unwirksam und hat daher inhaltlich beantragt:

1. festzustellen, daß die bezeichneten drei Kündigungen ihr Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst haben,
2. den beklagten Verein zu verurteilen, an sie 1.100.-- DM als weiteres Gehalt für Februar bis April 1954 zu zahlen,
3. den beklagten Verein zu verurteilen, die bei der Allianz-Lebensversicherung abgeschlossene Lebensversicherung wieder herzustellen.

Der beklagte Verein hat mit der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, an ihn 633,45 DM zu zahlen, nämlich den der Höhe nach unstreitigen Restbetrag der seit 1942 empfangenen Inkassoprovision.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.



Mit ihrer Revision hält die Klägerin ihren Klageantrag und ihren Antrag auf Abweisung der Widerklage aufrecht. Der beklagte Verein dagegen bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

1) Entgegen der Ansicht der Klägerin hält das Landesarbeitsgericht die Kündigung des beklagten Vereins vom 13. Februar 1954 nach §§ 180, 177 BGB für wirksam. Allerdings sei sie in Widerspruch zu § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des beklagten Vereins ("Willenserklärungen des Vereins werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer in der Form abgegeben, daß sie unter den Namen des Vereins ihren Namen setzen") nur vom Schriftführer Böttcher unterzeichnet. Die Klägerin habe aber der Kündigung nicht widersprochen. Der ordnungsmäßige Vorstand habe dann durch sein Schreiben vom 27. April 1954 die Kündigung bestätigt. Diese Bestätigung wirke auf den 13. Februar 1954 zurück.

a) Die Revision rügt zunächst, dass der beklagte Verein überhaupt am 13. Februar 1954 handlungsunfähig gewesen sei, weil "ein Vorsitzender gefehlt habe", und daher auch ohne Vertretungsmacht nicht habe vertreten werden können. Diese Rüge ist unbegründet.

Die etwaige Handlungsunfähigkeit des beklagten Vereins steht der Vertretung ohne Vertretungsmacht nicht, wie die Klägerin meint, überhaupt im Wege. Für die Vertretung ohne Vertretungsmacht ist nicht erforderlich, dass der Vertretene handlungsfähig ist; gerade auch für einen Handlungsunfähigen ist eine Vertretung ohne Vertretungsmacht besonders bedeutungsvoll (vgl. RGR Komm. 10. Aufl., § 177 Erl. 1). Für die Kündigung ohne Vertretungsmacht genügt vielmehr nach § 180 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Abs. 1 BGB, dass der Kündigende in dem Kündigungsschreiben erkennbar als Vertreter des Vertretenen handelt, daß die Kündigung nachher von dem Vertretenen genehmigt wird und dass

der Kündigungsempfänger die Vornahme der Kündigung wegen des Mangels der Vertretungsmacht nicht beanstandet (RAG 14, 229). Diese Erfordernisse sind aber erfüllt.

Die Revision übersieht bei ihren gegenteiligen Ausführungen, dass das Vorstandsmitglied Böttcher, das das Schreiben vom 13. Februar 1954 unterzeichnet hat, nicht den Vorstand, der ja gar nicht rechtsfähig ist, sondern den beklagten Verein, der allein Rechtsfähigkeit besitzt und der daher als Vertretener allein in Frage kommt, vertreten hat. Es kommt also allein darauf an, ob eine nach § 180 Abs. 2 BGB gültige Kündigung ohne Vertretungsmacht vorliegt.

b) Die Revision rügt weiter, dass die in § 8 der Satzung bestimmte "Formvorschrift" verletzt sei, da die Erklärung nicht vom Vorsitzenden und Schriftführer gemeinsam unterzeichnet sei; daher sei die Kündigung nach § 125 BGB nichtig. Durch die Vorschriften der §§ 180, 177, 184 BGB könne ein solcher Formmangel nicht geheilt werden.

Richtig ist allerdings, daß das Vorstandsmitglied Böttcher zum Ausspruch der Kündigung nach § 8 der Satzung allein nicht befugt war. Indes handelt es sich hierbei nicht, wie die Klägerin meint, um einen Formmangel nach § 125 BGB, sondern um die satzungsmässige Bestimmung der zur Vertretung des beklagten Vereins zuständigen Personen. Die Verletzung einer solchen Bestimmung machte aber die Kündigung nur schwebend unwirksam. Es kam nach § 180 Satz 2 § 177 Abs. 1 BGB darauf an, ob der Beklagte diese Kündigung genehmigte. Dies hat er aber durch das Schreiben vom 27. April 1954 getan.

Daß die Zeichnung dieses Schreibens durch die Vorstandsmitglieder Götze und Böttcher der Vorschrift des § 8 der Satzung des beklagten Vereins nicht genüge tut, behauptet die Klägerin selbst nicht.

2.) Den wichtigen Grund für die fristlose Entlassung bejaht das Landesarbeitsgericht auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen, die Allianz habe die Inkassoprovision dem beklagten Verein und nicht anderen Personen zufließen lassen wollen und

die Beklagte sei bei der Annahme ihres Provisionsanteils nicht im guten Glauben gewesen. Diese tatsächlichen Feststellungen entnimmt das Landesarbeitsgericht den Aussagen der vernommenen Zeugen, dem unstreitigen Schriftwechsel und der allgemeinen Lebenserfahrung.

Die Revision zieht die rechtliche Schlussfolgerung, dass diese Tatsachen, wenn sie festgestellt wären, die fristlose Entlassung rechtfertigen würden, nicht in Zweifel, sie bekämpft aber die Beweiswürdigung, indem sie die Beurteilung der Inkassoprovision durch das Landesarbeitsgericht als rechtsirrig bezeichnet.

a) Richtig ist die Auffassung der Revision, dass die Frage, ob die Allianz die Inkassoprovision dem beklagten Verein hat zufließen lassen wollen, sich nicht allein nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Inkassoprovision richtet. Diese wirtschaftliche Bedeutung der Inkassoprovision sieht das Landesarbeitsgericht aber auch nicht, was die Revision übersieht, als den allein entscheidenden Gesichtspunkt an, vielmehr verwertet es sie lediglich als Beweisanzeichen.

b) Die Revision beanstandet weiter, dass das Landesarbeitsgericht die Aussagen der Zeugen Redlefsen und Weiß, ohne sie selbst gehört zu haben und ohne auf ihre Bedeutung überhaupt einzugehen, als unglaubwürdig angesehen habe, und sieht darin eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO. Beide Zeugen sind jedoch am 19. April 1955 von dem Arbeitsgericht vernommen worden; ihre Aussagen sind schriftlich niedergelegt. Diese erstinstanzliche Beweisverhandlung bleibt auch für die Berufungsinstanz wirksam; die Wiederholung einer solchen Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht hält die Zivilprozessordnung nicht für erforderlich, auch nicht für den Fall, daß das Berufungsgericht den vernommenen Zeugen nicht glaubt.



c) Die übrigen Revisionsrügen wenden sich gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß die "Inkassoprovision" dem beklagten Verein und nicht dem Generalvertreter Redlefsen zugestanden habe. Sie betreffen die Beweiswürdigung und lassen einen Verstoss gegen § 286 ZPO nicht erkennen. Im übrigen übersieht die Revision, dass es hier nicht auf eine abstrakte Inkassoprovision ankommt und dass es hier gleichgültig ist, ob der Generalvertreter Redlefsen nach seinem Anstellungsvertrag auch auf die Zahlung einer Inkassoprovision gegenüber der Allianz Anspruch hatte; dieser etwaige Anspruch des Generalvertreters Redlefsen steht hier gar nicht zur Entscheidung. Für die Bewertung des Verhaltens der Klägerin ist allein entscheidend, ob die Allianz die hier zur Rede stehende Inkassoprovision dem beklagten Verein hat zuwenden wollen. Das hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Diese tatsächliche Feststellung kann auch durch die von der Revision vermisste Vernehmung des Zeugen Marske nicht widerlegt werden, da dieser nur über das Verhältnis des Generalvertreters zu der Versicherungsgesellschaft Aussagen machen kann. Im übrigen verstösst auch die Ausführung des Landesarbeitsgerichts, dass Redlefsen die Provision nicht mit anderen Personen geteilt hätte, wenn sie ihm allein zugestanden hätte, nicht gegen die Lebenserfahrung.

d) Schliesslich war auch nicht, wie die Revision meint, die Vereinbarung der Zahlung der Inkassoprovision durch die Allianz an den beklagten Verein von der Zustimmung eines Aufsichtsamtes abhängig, auch nicht im Jahre 1946, auf das es hier zunächst ankommt. Aber selbst wenn dies etwa doch der Fall gewesen wäre, gab die dann etwaige Unwirksamkeit einer solchen Vereinbarung der Klägerin kein Recht, ihrerseits das für den beklagten Verein bestimmte Geld diesem vorzuenthalten und sich selbst anzueignen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3.) Ungenügend sind dagegen die Erwägungen, die das Landesarbeitsgericht zu der Frage anstellt, ob die Klägerin bei der Annahme der Inkassoprovision nicht im guten Glauben gewesen sei.

Freilich kommt es für die Frage der fristlosen Entlassung - anders möglicherweise für die gelegentlich der Widerklage zu entscheidende Rückzahlungspflicht - lediglich auf die subjektive Vorstellung der Klägerin darüber an, ob die Allianz in der Zeit seit 1946 die von ihr ausgeschüttete Inkassoprovision gerade dem beklagten Verein oder einer anderen Person, insbesondere der Klägerin selbst hat zuwenden wollen. Indes steht diese Frage in einem notwendigen Zusammenhang mit der weiteren Frage, welche Vorstellung sich der Klägerin über die Person aufgedrängt haben muss, der in der früheren Zeit bis zum Februar 1945 nach dem Willen der Allianz das Bezugsrecht an der Inkassoprovision zustand. Musste sie aus der bis Februar 1945 innegehabten Übung schliessen, dass die Allianz damals die Inkassoprovision nicht dem beklagten Verein, sondern dessen Angestellten hat zuwenden wollen, so sind die vom Landesarbeitsgericht für den bösen Glauben der Klägerin seit 1946 angeführten Gründe weniger stichhaltig.

Dazu, dass die Klägerin aber in der Zeit bis zum Februar 1945 bösgläubig gewesen sei, lässt das angefochtene Urteil jede verständliche Begründung vermissen. Lediglich die Feststellung, es könne nicht angenommen werden, dass die Klägerin bei der Annahme eines Drittels der Provision bis zum Jahre 1945 guten Glaubens gewesen sei, enthält keinerlei Begründung. Es liegt daher nahe, dass das Landesarbeitsgericht den Unterschied zwischen der Lage bis 1945 und seit 1946 verkannt hat. Die Klägerin hatte bis 1945 nicht die einflussreiche Stellung wie später. Die Inkassoprovision selbst war offenbar nicht von ihr, sondern von dem damaligen Geschäftsführer Weiß bearbeitet worden. Ob die Allianz die Inkassoprovision damals gerade an den beklagten Verein hat zahlen wollen, was das Entscheidende ist, war ihr also möglicherweise völlig unbekannt.

Hiernach besteht die Möglichkeit, dass die Erwägungen, auf Grund deren das Landesarbeitsgericht die Bös-



gläubigkeit der Klägerin bejaht, auf einem Denkfehler beruhen. Mit der angegebenen Begründung kann daher das angefochtene Urteil, soweit es die fristlose Entlassung billigt, nicht aufrechterhalten werden. Das Landesarbeitsgericht wird seine tatsächlichen Feststellungen unter den oben angeführten Gesichtspunkten überprüfen müssen.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch Gelegenheit haben, zu der schon in der Klageschrift von der Klägerin aufgestellten und in der Berufungsbegründung aufrecht erhaltenen Behauptung Stellung zu nehmen, dass der beklagte Verein auf das Recht der fristlosen Entlassung überhaupt verzichtet habe, falls sie das Schuldanerkenntnis unterschreibe.

4.) Das Schuldanerkenntnis vom 29. Januar 1954, mit dem die Klägerin die Schuld anerkennt, "die durch die Nichtüberweisung des von der Allianz gewährten Inkassogeldes in Höhe von 1 1/2% entstanden ist", und in dem sie "auf die zu ihren Gunsten mit der Allianz-Lebensversicherung abgeschlossene Lebensversicherung in Höhe von 10.000.-- DM verzichtet", hält das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zu den Ausführungen der Klägerin für wirksam.

a) Fehl geht die Rüge der Revision, die Verzichtserklärung vom 29. Januar 1954 sei deshalb unwirksam, weil dem Vorstandsmitglied Böttcher die Vertretungsbefugnis des Vereins bei diesem Verzicht gefehlt habe. Auch wenn man in dem Verzicht entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, das in ihm lediglich eine einseitige Willenserklärung der Klägerin sieht, mit der die Klägerin nach § 183 BGB der Verfügung über ihre angebliche Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrag zugestimmt habe, mit der Revision einen Vertrag sehen wollte, würde dieser Vertrag doch nach dem zu 1 hinsichtlich der Gültigkeit der Kündigung vom 13. Februar 1954 Ausgeführten nach § 177 BGB gültig zustande gekommen sein; mindestens das weitere Verhalten des späteren vollständigen Vorstandes des beklagten Vereins, der die fristlose Entlassung auf-



recht erhalten, die von der Klägerin herausgegebene Lebensversicherungspolice behalten und die Lebensversicherung zurückgekauft hat, ergibt die nach § 177 BGB erforderliche Genehmigung. Diese Genehmigung konnte trotz § 8 der Satzung des Vereins nach allgemeinen Grundsätzen auch stillschweigend abgegeben werden.

b) Die Klägerin hat den Verzicht wegen widerrechtlicher Drohung angefochten.

Die Klägerin hatte in der Klageschrift behauptet, der Restvorstand des beklagten Vereins habe der Klägerin vor der Unterschrift unter das Schuldanerkenntnis erklärt, er wolle davon absehen, die Sache an die Öffentlichkeit und vor die Staatsanwaltschaft zu bringen, und werde von einer fristlosen Entlassung absehen, wenn sie das Schuldanerkenntnis unterschreibe. Nur deswegen, weil die Klägerin hiernach geglaubt habe, ihre Stellung zu behalten, habe sie das Schuldanerkenntnis unterschrieben. Diese Behauptungen hat die Klägerin in der Berufungsbegründung aufrechterhalten.

Das Landesarbeitsgericht hat die vermeintliche Auffassung des Arbeitsgerichts gebilligt, "daß es keine widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB) war, wenn der Klägerin Strafverfolgung und fristlose Entlassung in Aussicht gestellt wurden"; das Arbeitsgericht hatte aber, was das Landesarbeitsgericht offenbar übersieht, Drohung und Täuschung mangels Beweises abgelehnt.

Mit Recht beanstandet die Revision die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts als rechtsirrig. Offenbar geht das Landesarbeitsgericht davon aus, dass dem beklagten Verein objektiv ein Ersatzanspruch gegen die Klägerin zugestanden habe. Ein solcher Ersatzanspruch würde aber höchstens die Widerrechtlichkeit des Zweckes ausschließen. Dagegen hatte der beklagte Verein unter Umständen kein selbständiges Recht dazu, sich aus der der Klägerin möglicherweise künftig zustehenden Lebensversicherungssumme zu befriedigen.

Der beklagte Verein hatte der Klägerin nach ihren Behauptungen als Altersversicherung eine Lebensversicherung von 10.000.-- DM bewilligt und insgesamt Prämien von 7.000.-- DM darauf bezahlt. Die Lebensversicherungssumme sollte 1958 fällig werden. Die Klägerin war im Besitze der Police. Im übrigen sind die rechtlichen Verhältnisse nicht weiter geklärt. Unter diesen Umständen muss, wenigstens für die Revisionsinstanz, zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden, dass dem beklagten Verein das Recht aus § 166 VVG, einen anderen bezugsberechtigten Dritten als die Klägerin zu bezeichnen, mindestens der Klägerin gegenüber nicht zustand, sowie weiterhin, dass die Parteien vereinbart haben, dass der Klägerin unabhängig von ihrem Arbeitsvertrag das Recht auf die Lebensversicherung zustehen sollte und dass sie die Prämien selbst weiter bezahlen konnte, wenn sie etwa aus den Diensten der Beklagten ausschied. Dafür spricht insbesondere der Verzicht der Klägerin auf die Lebensversicherung, der nicht verständlich wäre, wenn ihr keinerlei Recht aus dem Lebensversicherungsvertrag zugestanden hätte.

Fehlte aber hiernach dem beklagten Verein möglicherweise das Recht, allein über die Lebensversicherung zu verfügen, so erwarb er ein solches jedenfalls durch den von der Klägerin in dem Schuldanerkenntnis vom 29. Januar 1954 enthaltenen Verzicht, der die möglicherweise der Klägerin zustehenden Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag auf den beklagten Verein übertrug.

Es kann in diesem Zusammenhang für die Revisionsinstanz unterstellt werden, dass dem beklagten Verein objektiv ein Anspruch gegen die Klägerin auf Erstattung der von ihr empfangenen Inkassoprovision zustand; der mit den Drohungen erstrebte Zweck, sich wegen dieses Anspruchs zu sichern, war dann allein noch nicht rechtswidrig. Zutreffend ist auch, dass dem beklagten Verein das Recht zustand, Strafanzeige gegen die Klägerin zu erstatten, sowie das Recht, sie fristlos zu entlassen; auch damit hat der beklagte Verein der Klägerin an sich nichts Unerlaubtes angedroht.

Dass der erstrebte Zweck nicht widerrechtlich und das angedrohte Übel an sich erlaubt ist, macht die Drohung aber noch nicht zu einer von der Rechtsordnung gebilligten. Die Nötigung ist vielmehr auch dann widerrechtlich, wenn das angedrohte Übel kein angemessenes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist (BGH 2, 296). Die Unangemessenheit des Mittels ist jedenfalls ohne nähere Erörterung der Sach- und Rechtslage nicht von vornherein, wie das Landesarbeitsgericht es tut, auszuschliessen. Wenn, wie bei der Ungeklärtheit des Sach- und Rechtsverhältnisses für die Revision zu unterstellen ist, der Klägerin ein eigenes Recht an der Lebensversicherung zustand, so ist nicht ohne weitere Erörterung einzusehen, dass die Drohung mit der Strafanzeige und mit der fristlosen Entlassung ein angemessenes Mittel war, mit dem der beklagte Verein, um durch die Verfügungsgewalt über die Lebensversicherung zu seinem Gelde zu kommen, die Klägerin zu dem Verzicht auf die ihr aus dem Lebensversicherungsvertrag etwa zustehenden Rechte bestimmen durfte. Die Klägerin stand bereits in einem vorgerückten Lebensalter; die in Aussicht stehende Lebensversicherungssumme bildete unter Umständen eine wesentliche Versorgung für ihr Alter. Dass der beklagte Verein die Versicherung der Klägerin ursprünglich selbst übernommen hatte, macht das Mittel jedenfalls dann noch nicht zu einem angemessenen, wenn er in dem Arbeitsvertrag eine Rechtspflicht zur Versicherung der Klägerin eingegangen war.

Die vom Landesarbeitsgericht gegebene rechtliche Begründung lässt die von der Klägerin wegen widerrechtlicher Drohung ausgesprochene Anfechtung des Schuldanerkenntnisses vom 29. Januar 1954 also nicht als unbegründet erscheinen. Ob die Anfechtung begründet ist, lässt sich nur auf Grund einer weiteren tatsächlichen Aufklärung beurteilen; diese wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben.

Sollte das Landesarbeitsgericht wiederum zu dem Ergebnis gelangen, dass die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung unbegründet ist, so wird es unter Berücksichtigung



aller besonderen Umstände des Falles weiter prüfen müssen, ob der Inanspruchnahme der Rechte aus der Lebensversicherung durch den beklagten Verein der Einwand der allgemeinen Arglist entgegensteht. Eine Arglist könnte insbesondere deshalb infrage kommen, weil der beklagte Verein sich zunächst die Rechte aus der Lebensversicherung gesichert und dadurch bei der in ihrer Lage hilflosen Klägerin den Eindruck erweckt hat, er werde ihr in anderer Hinsicht entgegenkommen. Mit diesem seinem Verhalten könnte er sich dadurch in Widerspruch gesetzt haben, dass er die Klägerin fristlos entlassen und gegen sie eine Strafanzeige erstattet hat.

5.) Die Pflicht der Klägerin zur Zahlung der mit der Widerklage verlangten 633,55 DM stützt das Landesarbeitsgericht auf § 276 BGB; es führt aus, die Klägerin habe durch die Behandlung der Gelder, die für den beklagten Verein bestimmt gewesen wären, gegen ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrage verstossen und sei daher zum Schadenersatz verpflichtet, da dem Verein ein dementsprechender Schaden erwachsen sei.

Diese Ausführungen setzen ein Verschulden der Klägerin voraus und unterliegen daher gleichfalls den oben - zu 3 - erörterten Bedenken gegen die Gedankengänge des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Bösgläubigkeit der Klägerin bei Empfang der Inkassoprovision bejaht.

Ganz besonders hier wird das Landesarbeitsgericht aber den Zeitabschnitt bis Februar 1945 und den Zeitabschnitt seit 1946 auseinanderhalten müssen.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Erich Frey

Dr. Hans Jüttner

